

Geltungsbereich

1. Diese AGB's gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Rapp's Juice Factory oder Teilen von ihr zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen oder Familienfeiern sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferung von Rapp's.
2. In der Juice Factory ist die Nutzerzahl auf max. 200 Personen beschränkt.
3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rapp's.
4. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Auftragsannahme (Bestätigung) von Rapp's an den Veranstalter zustande, diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften beide zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Rapp's haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Rapp's zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Rapp's rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

Leistungen, Preise, Zahlungen

1. Rapp's ist verpflichtet, die zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise von Rapp's zu zahlen.
3. Bei den vereinbarten Preisen ist jeweils die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer berücksichtigt.
4. Für die vereinbarte Leistung ist Vorkasse ohne jeglichen Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist Rapp's berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem Eurobor-Zinssatz zu berechnen.
5. Eine ggf. fällige Abschlusszahlung ist sofort und ebenfalls ohne Abzug zu zahlen

Rücktritt von Rapp's

1. Wird die Vorkasse-Zahlung nicht geleistet, ist Rapp's zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist Rapp's berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von Rapp's nicht zu vertretenden Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, Veranstaltung unter irreführender oder unter falscher Angabe wesentlicher Tatsachen gebucht werden oder Rapp's begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb des Unternehmens gefährden kann.
3. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen Rapp's, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Rapp's.

Rücktritt des Veranstalters

1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist Rapp's berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
2. Bei Rücktritt bis drei Monate vor Veranstaltung entfällt die Berechnung. Bei Rücktritt bis vier Wochen vor Veranstaltung sind 20 % des Mietpreises fällig.
3. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 40 % des Mietpreises fällig.

Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn Rapp's mitgeteilt werden.
2. Gleiches gilt für die Veränderung der Anfangszeiten.

Caterer

Der Mieter kann zwischen „Restaurant Quellenhof“, „Neidhart's Küche“, „Deutsches Haus“ und „Zur Ludwigshöhe“ wählen. Mindestens eine Servicekraft muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

Werbung

Werbearrangements und sonstige Schilder, Transparente etc. dürfen außerhalb des Mietobjektes nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis von Rapp's angebracht werden. Auch derartige Vorrichtungen sind innerhalb der vereinbarten Mietzeit wieder zu entfernen.

Getränke

1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke aller Art grundsätzlich mitbringen. Ausgenommen sind hiervon Mineralwasser, Fruchtsäfte und –nektare sowie Apfelwein. Diese Produktgruppen sind grundsätzlich von Rapp's zu verwenden.
2. Das Mitnehmen der bereitgestellten Getränke ist nicht gestattet.
3. Das Anschließen von Bier in Fässern an die vorhandene Zapfanlage ist nicht gestattet.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Die technischen Einrichtungen und Anschlüsse stehen dem Veranstalter zur Verfügung. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Rapp's von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung diese Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Rapp's bedarf der Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Rapp's gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit Rapp's diese nicht zu vertreten hat.
3. Störungen an den von Rapp's zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt.
4. Der Einsatz einer Nebelmaschine ist nicht erlaubt, da das Gebäude mit Rauchmeldern ausgestattet ist.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Rapp's übernimmt keine Haftung außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigung sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Rapp's abzustimmen. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung, spätestens bis 11.00 h des darauf folgenden Tages, zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, kann Rapp's die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Rapp's für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens, Rapp's des einen höheren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
2. Rapp's kann vom Veranstalter die Gestellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
3. Von der Brandschutzordnung – Teil B nach DIN 14096-2: 2000-01 ist der Veranstalter in Kenntnis gesetzt worden. In die Flucht- und Alarmierungsvorschriften eingewiesen worden.
4. Von den verkehrsbehördlichen Bestimmungen bei Warenanlieferung in der Brunnenstraße ist der Veranstalter in Kenntnis gesetzt worden.

Sonstiges

1. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.
2. Für das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb des Geländes der Rapp's Kelterei ist die Genehmigung über die Stadt Karben einzuholen.
3. Das Befahren des Hofgeländes ist nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,3 t gestattet.
4. Das Mitbringen von Haustieren zu einer Veranstaltung ist nicht gestattet.

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz von Rapp's.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Rapp's.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB's unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

